

S A T Z U N G

über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
(Erschließungsbeitragsatzung)

vom

8. Juli 1981

Aufgrund von § 132 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 8. Juli 1981 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 *Änderung v. 11.06.1986*

Erheben des Erschließungsbeitrags

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwands für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes (§§ 127 ff.) sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand

1. für die zum Anbau bestimmten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in

bis zu einer Straßenbreite
(Fahrbahnen, Radwege und
Gehwege) von

- | | | |
|-----|---|----------------|
| 1.1 | Dauerkleingartengebieten und Wochenendhausgebieten | 7 m |
| 1.2 | Kleinsiedlungsgebieten und Ferienhausgebieten bei nur einseitiger Bebaubarkeit | 10 m
8,5 m |
| 1.3 | Dortgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, besonderen Wohngebieten und Mischgebieten bei nur einseitiger Bebaubarkeit | 18 m
12,5 m |
| 1.4 | Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten | 23 m |
| 1.5 | Industriegebieten | 25 m |
| 2. | für die nicht zum Anbau bestimmten Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BBauG) | 27 m |

3. für Parkflächen,

a) die Bestandteil der in den Nummern 1 und 2 genannten Verkehrsanlagen sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m;

b) soweit sie nicht Bestandteil der in den Nummern 1 und 2 genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. der Flächen aller im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücke; § 6 Abs. 2 findet Anwendung.

4. für Grünanlagen,

a) die Bestandteil der in den Nummern 1 und 2 genannten Verkehrsanlagen sind, bis zu einer weiteren Breite von 4 m;

b) soweit sie nicht Bestandteil der in den Nummern 1 und 2 genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. der Flächen aller im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücke; § 6 Abs. 2 findet Anwendung.

5. für Kinderspielplätze innerhalb der Baugebiete bis zu 15 v. H. der Fläche aller im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücke; § 6 Abs. 2 findet Anwendung.

6. für Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind.

7. Eingefügt durch Satzungsänderung v. 11.06.1986
(2) Endet eine Erschließungsanlage mit einer Wendepalte, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nrn. 1.1 bis 2 angegebenen Maße für den Bereich der Wendepalte auf das Anderthalbfache, mindestens aber um 8 m.

Erschließt die Erschließungsanlage Baugebiete unterschiedlicher Art, so gilt die größte der in Abs. 1 Nrn. 1.1 bis 1.5 angegebenen Breiten.

(3) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 und 2 gehören insbesondere die Kosten für:

1. den Erwerb der Grundflächen;
2. die Freilegung der Grundflächen;
3. die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaus, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen;
4. die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine;
5. die Radwege;
6. die Gehwege;
7. die Beleuchtungseinrichtungen;
8. die Entwässerungseinrichtungen der Erschließungsanlagen;
9. die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Lärmschutzwällen und -wänden;
10. den Anschluß an andere Erschließungsanlagen;

11. die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen;

12. die gärtnerische Gestaltung und die Ausstattung mit Spielgeräten.

(4) Der Erschließungsaufwand umfaßt auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(5) Der Erschließungsaufwand umfaßt auch die Kosten für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Land- oder Kreisstraße, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln.

(3) Eingefügt durch Satzungsänderung v. 11.6.1986 Satz 3

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwands.

§ 5

Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

Satz 3 angefügt durch Änderungsatzung v. 11.06.1986

§ 6

Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands

(1) Der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 4) auf

die erschlossenen Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 5) nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (§ 7 Abs. 1 bis 6) und Art (§ 7 Abs. 7) berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,

b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Erschließungsanlage oder von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

Neue Fassung durch Änderungsatzung v. 11.06.1986
 (3) Bei Grundstücken, die durch mehrere der in § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 genannten Erschließungsanlagen erschlossen werden (z. B. Eckgrundstücke, Grundstücke zwischen zwei Erschließungsanlagen), ist die Grundstücksfläche jeweils nur in dem Verhältnis anzusetzen, in dem die Grundstücksbreiten (Frontmetrlängen) an den Erschließungsanlagen zueinander stehen.

§ 7

Nutzungsfaktor

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

- | | |
|--|------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit, bei gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist sowie bei Stellplatzgrundstücken | 1,0 |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25 |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,5 |
| 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 1,75 |
| 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 2,0. |

(2) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Dabei werden Bruchzahlen bis 0,50 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,50 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(3) Ist im Einzelfall eine größere Geschosßzahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

(4) Bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen, sowie bei Grundstücken für den Gemeinbedarf, die aufgrund ihrer Zweckbestimmung nur untergeordnet bebaubar sind (wie z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder), werden die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor von 0,5 vervielfacht. Dasselbe gilt für Grundstücke, die als Dauerkleingärten ausgewiesen sind.

(5) In unbepflanzten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosßzahl noch die Baumassenzahl festsetzt, ist

a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,

b) bei unbepflanzten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen

Geschosse maßgebend.

Bei Bauwerken mit Geschosßhöhen von mehr als 3,5 m gilt als Geschosßzahl die tatsächlich vorhandene Baumasse geteilt durch die tatsächlich überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden entsprechend Abs. 2 Satz 3 auf bzw. abgerundet.

(6) Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der Baunutzungsverordnung. Hinzuzurechnen sind überwiegend gewerblich genutzte Untergeschosse sowie Untergeschosse in Parkierungsbauwerken.

(7) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die in Abs. 1 Nr. 1 bis 5 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 zu erhöhen.

§ 8

Anrechnung von Grundstückswerten

Hat der Beitragspflichtige oder sein Rechtsvorgänger Grundstücksflächen zunächst unentgeltlich oder unter ihrem Verkehrswert zur Herstellung der Erschließungsanlage an die Gemeinde abgetreten, und gewährt die Gemeinde wegen der Gleichbehandlung aller Abtretenden eine Vergütung des Verkehrswerts, so werden die nachträglich zu leistenden und als Grunderwerbskosten in den beitragsfähigen Erschließungsaufwand einbezogenen Vergütungsbeiträge den Beitragspflichtigen als Vorauszahlung auf ihre Beitragsschuld angerechnet.

§ 9

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb
2. die Freilegung
3. die Fahrbahn
4. die Radwege
5. die Gehwege, zusammen oder einzeln
6. die Parkflächen
7. die Grünanlagen
8. die Kinderspielplätze
9. die Anlagen zum Schutze von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
10. die Beleuchtungseinrichtungen
11. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Über die Anwendung der Kostenspaltung entscheidet die Gemeinde im Einzelfall.

§ 10

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Straßen, Wege und Plätze sind endgültig hergestellt, wenn sie

1. eine Pflasterung, einen Plattenbelag, eine Asphalt-, Teer-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise aufweisen;
2. entwässert werden;
3. beleuchtet werden.

Sind im Bebauungsplan oder im Ausbauprogramm Teile der Erschließungsanlage als Gehweg, Radweg, Parkfläche oder Grünanlage vorgesehen, so sind diese endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung zur Fahrbahn und ggf. gegeneinander haben und

- Gehwege und Radwege entsprechend den Nummern 1 bis 3 ausgebaut sind,
- Parkflächen entsprechend den Nummern 1 und 2 ausgebaut sind,
- Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind.

(2) Die übrigen Erschließungsanlagen sind endgültig hergestellt, wenn die

1. selbständigen Parkflächen entsprechend Abs. 1 Nummern 1 und 2 ausgebaut sind;
2. selbständigen Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
3. Kinderspielplätze ihrer Zweckbestimmung entsprechend gestaltet und mit Spieleinrichtungen ausgestattet sind;
4. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bun-

des-Immissionsschutzgesetzes als Lärmschutzwälle oder Lärmschutzwände entsprechend dem Ausbauprogramm hergestellt sind.

(3) Die Gemeinde kann im Einzelfall nach § 125 Abs. 1a BBauG von den Festsetzungen des Bebauungsplans abweichen.

§ 11

Vorausleistungen

Im Falle des § 133 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes werden Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrags erhoben.

§ 12

Ablösung des Erschließungsbeitrags

Der Betrag einer Ablösung nach § 133 Abs. 3, Satz 2 des Bundesbaugesetzes bestimmt sich nach der Hö-

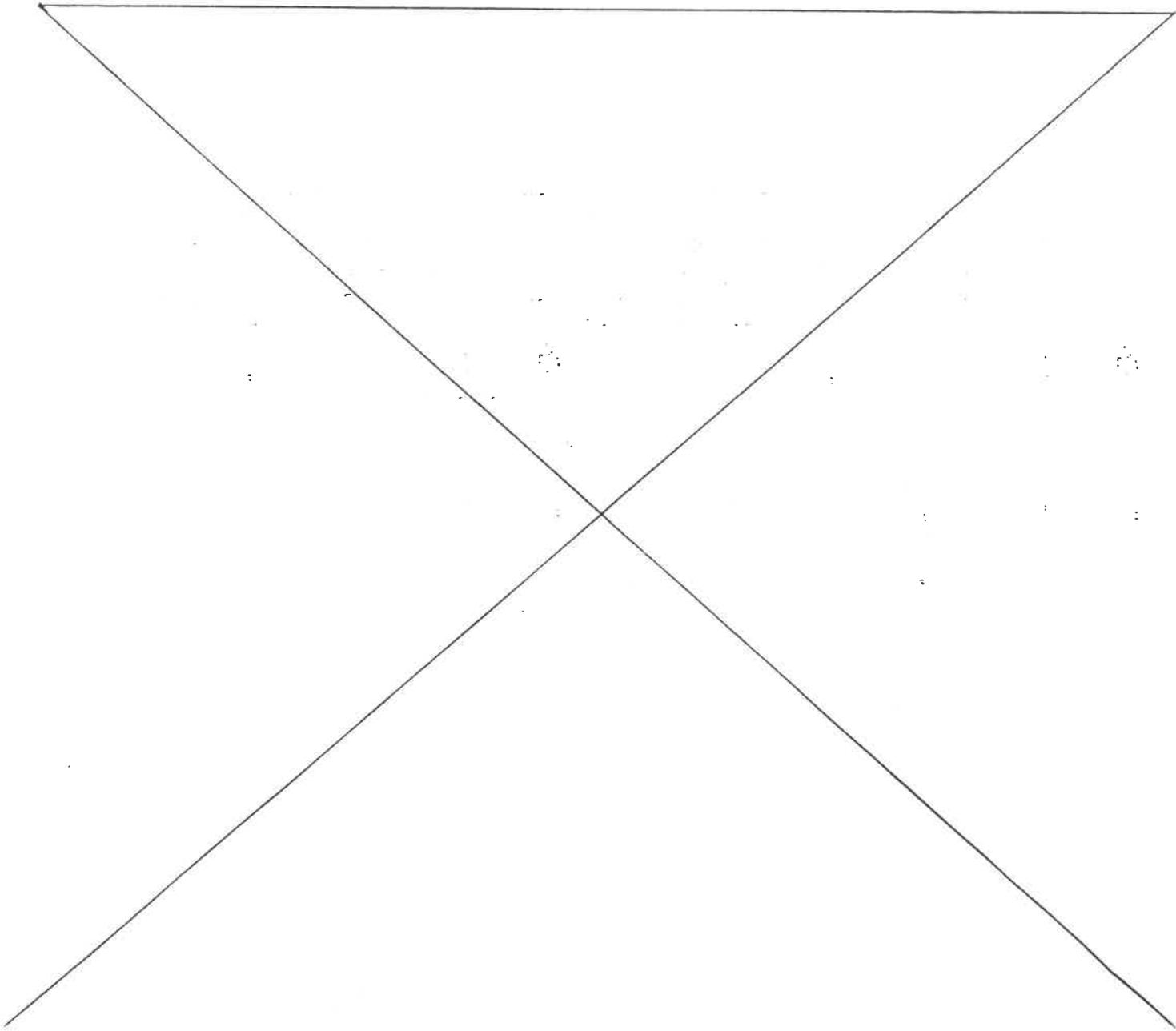
he des voraussichtlich entstehenden Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 1981 Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 14. Oktober 1970 mit späteren Änderungen außer Kraft. Soweit eine Beitragspflicht nach dem bisherigen Recht entstanden und noch nicht geltend gemacht ist, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht gegolten haben.



Bürgermeister:

Gemeinderat:

Schriftführer:

gez. Binder

gez. W. Regenscheit

gez. Seiberle

gez. E. Wiedeking

Die Richtigkeit vorstehender Kopie wird beglaubigt.

Sipplingen, den 23. Juli 1981

Bürgermeisteramt:



Binder
-B i n d e r-
Bürgermeister

Es wird hiermit beurkundet, daß vorstehende Satzung gemäß der Satzung der Gemeinde Sipplingen über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 9. Oktober 1963 in der Zeit vom 20. Juli 1981 bis 31. Juli 1981 an der Verkündungstafel des Rathauses angeschlagen war und auf den Anschlag im Amtsblatt der Gemeinde Nr.28 vom 15. Juli 1981 hingewiesen wurde.

Sipplingen, den 3. August 1981

Bürgermeisteramt:



Binder
-B i n d e r-
Bürgermeister

